



**WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI**  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Generalinspekteur  
Abteilung Betrugsbekämpfung

Chief Compliance Officer der EIB-  
Gruppe

Europäische Investitionsbank (EIB)  
100, Boulevard Konrad Adenauer  
LU-2950 Luxemburg  
LUXEMBURG

Brüssel, den 29. November 2017  
WW/ALS/sn/D(2017)2598 C 2016-0381  
Bitte richten Sie alle Schreiben an  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betr.:           Stellungnahme zur Vorabkontrolle der Whistleblowing-Politik der Europäischen Investitionsbank (Fall 2016-0381)**

Am 19. April 2016 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) vom Datenschutzbeauftragten („DSB“) der Europäischen Investitionsbank („EIB“) eine Meldung gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001<sup>1</sup> („Verordnung“) zur Vorabkontrolle der Whistleblowing-Politik.

Da es sich im vorliegenden Fall um eine Ex-post-Vorabkontrolle handelt, gilt die Zweimonatsfrist nicht, innerhalb derer der EDSB seine Stellungnahme abzugeben hat. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall bestmöglich zu prüfen.

Da der EDSB Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen eines Verfahrens zur Meldung von Missständen<sup>2</sup> herausgegeben hat, wird in der Darstellung des Sachverhalts und in der rechtlichen Prüfung nur auf die Aspekte eingegangen, die von diesen Leitlinien abweichen oder anderweitig der Verbesserung bedürfen. Bezüglich der in dieser Stellungnahme nicht behandelten Aspekte sieht der EDSB aufgrund der ihm vorliegenden Unterlagen keinen Äußerungsbedarf.

---

<sup>1</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

<sup>2</sup> Abrufbar auf der Website des EDSB unter folgendem Link:

[https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/16-07-18\\_Whistleblowing\\_Guidelines\\_DE.pdf](https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/16-07-18_Whistleblowing_Guidelines_DE.pdf)

Die EIB hat den EDSB davon unterrichtet, dass eine neue Whistleblowing-Politik in Vorbereitung ist. Da mit der Annahme der neuen Politik in naher Zukunft nicht zu rechnen ist, ergeht diese Stellungnahme des EDSB in der Erwartung, dass die EIB die Empfehlungen in der neuen Politik aufgreifen wird.

## **Sachverhalt und Analyse**

### **1. Festgelegte Kanäle für die Meldung von Missständen**

Verfahren zur Meldung von Missständen sollen sichere Kanäle für jeden bereitstellen, der Kenntnis von möglichen Fällen von Betrug, Korruption oder anderen schweren Missständen und Unregelmäßigkeiten erlangt und diese meldet.

Wie in der Whistleblowing-Politik der EIB und in der Meldung beschrieben, existieren je nach Art der Anschuldigung verschiedene Kanäle für die Meldung. Mutmaßliche Fälle von Betrug, Korruption, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder jede andere unrechtmäßige Handlung, die gegen die finanziellen Interessen der Union verstößt, sind gemäß der Betrugsbekämpfungspolitik der EIB beim Generalinspekteur der Abteilung Betrugsbekämpfung zu melden.<sup>3</sup> Bei schweren Verfehlungen oder schweren Verstößen gegen den Verhaltenskodex für das Personal der EIB oder die Integritätsstandards und Compliance-Leitlinien ist Ansprechpartner der Chief Compliance Officer.

Nach Auffassung des EDSB ist die wirksamste Methode, Bedienstete zur Meldung von Bedenken zu ermutigen, sicherzustellen, dass ihre Identität geschützt wird. Es sollten daher genau die Kanäle festgelegt werden, über die Missstände gemeldet werden können. Mit mehr als einem Meldekanal besteht Unsicherheit, an wen man sich zu wenden hat, und dies könnte zur Folge haben, dass der Hinweisgeber alle Kanäle nutzt und dann mehr Personen als nötig Zugang zu den Meldungen bekommen. Die EIB hat jedoch erläutert, sie habe bisher keinen Fall erlebt, in dem der Hinweisgeber Schwierigkeiten gehabt hätte, den richtigen Kanal zu finden und zu nutzen. In Anbetracht dessen und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die EIB über eingeführte Meldekanäle verfügt, kann der EDSB kein Problem mit der Nutzung der beiden Meldekanäle erkennen, solange die Mitarbeiter wissen, an wen sie sich in welcher Angelegenheit wenden müssen (siehe weiter unten Punkt 2, Information der betroffenen Personen).

Ferner sollten die Kanäle zur Meldung von Missständen nicht verwendet werden, wenn die Bediensteten ihre gesetzlichen Rechte ausüben, d. h. im Zuge der Einreichung eines Antrags oder einer Beschwerde bei der Anstellungsbehörde gemäß Artikel 90 des Statuts oder bei Belästigungsfällen und persönlichen Differenzen, bei denen sich die Bediensteten selbst an die Personalabteilung, die Mediationsstelle oder eine Vertrauensperson wenden bzw. einen Antrag auf Beistand gemäß Artikel 24 des Statuts einreichen können.<sup>4</sup>

Sowohl in der Whistleblowing-Politik als auch in der Meldung heißt es, dass Fälle von Mobbing und Belästigung sowie Verstöße gegen Würde bei der Arbeit dem Leiter der Personalabteilung zu melden sind. Grundsätzlich sollten in solchen Fällen die Kanäle zur Meldung von Missständen nicht zum Einsatz kommen, da die EIB hier über andere Verfahren verfügt<sup>5</sup>, doch sieht der EDSB die Notwendigkeit, sie zur Vermeidung von Missverständnissen in der Whistleblowing-Politik zu erwähnen. **Es sollte jedoch klargestellt werden, dass die Kanäle**

---

<sup>3</sup> Abrufbar auf der Website der EIB unter folgendem Link:

[http://www.eib.org/attachments/strategies/anti\\_fraud\\_policy\\_20130917\\_de.pdf](http://www.eib.org/attachments/strategies/anti_fraud_policy_20130917_de.pdf)

<sup>4</sup> Siehe S. 6 der Leitlinien des EDSB zu Verfahren zur Meldung von Missständen. Für die EIB besteht jedoch eine eigene Personalordnung, die unter folgendem Link aufgerufen werden kann:

[http://www.eib.org/attachments/general/eib\\_staff\\_regulations\\_2013\\_en.pdf](http://www.eib.org/attachments/general/eib_staff_regulations_2013_en.pdf)

<sup>5</sup> Die Stellungnahmen des EDSB zur Strategie der EIB für Würde bei der Arbeit können unter folgendem Link aufgerufen werden: [https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/05-04-20\\_eib\\_dignity\\_en.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/05-04-20_eib_dignity_en.pdf)

**für die Meldung von Missständen für die vorstehend genannten Fälle nicht geeignet sind, und es sollte auf die entsprechenden bestehenden Verfahren bei der EIB verwiesen werden.**

## 2. Information der betroffenen Personen

Die Artikel 11 und 12 der Verordnung enthalten eine Liste von Mindestangaben zur Verarbeitung personenbezogener Daten, die den an einem Fall Beteiligten zur Verfügung zu stellen sind.

Die EIB hat dem EDSB mitgeteilt, Informationen für betroffene Personen seien im Intranet (in Form von FAQ) als Zusammenfassung der Hauptpunkte der Whistleblowing-Politik zugänglich, die wiederum auch auf der Website der EIB veröffentlicht sei. Ferner kann auf der Website eine Datenschutzerklärung für Untersuchungen bei Betrug eingesehen werden. Es gibt allerdings keine Datenschutzerklärung, der betroffene Personen entnehmen können, wie ihre personenbezogenen Daten bei der Meldung schwerer Verfehlungen oder schwerer Verstöße beim Chief Compliance Officer verarbeitet werden. **Die EIB sollte daher eine Datenschutzerklärung für Untersuchungen bei schweren Verfehlungen oder schweren Verstößen veröffentlichen, die alle in Artikel 11 und 12 der Verordnung vorgeschriebenen Angaben enthält.**

Informationen zu Whistleblowing-Verfahren sollten den Beteiligten ferner in zwei Schritten zur Verfügung gestellt werden. Das bedeutet, dass **alle von einem bestimmten Whistleblowing-Verfahren betroffenen Personen<sup>6</sup> ebenfalls die Datenschutzerklärung erhalten sollten, sobald dies praktisch möglich ist**, sofern nicht eine Ausnahme nach Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung greift.<sup>7</sup>

Über einen Aufschub bei der Bereitstellung von Informationen sollte im Einzelfall entschieden werden. Die Gründe für eine Einschränkung sollten dokumentiert werden und dem EDSB auf Ersuchen im Rahmen einer Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahme vorgelegt werden. Diese Gründe sollten beispielsweise belegen, dass ein hohes Risiko besteht, dass bei der Gewährung von Auskunft das Verfahren beeinträchtigt oder die Rechte und Freiheiten anderer untergraben würden. **Die Gründe sollten dokumentiert werden, bevor die Entscheidung über die Anwendung einer Einschränkung oder einen Aufschub getroffen wird. Diese Logik gilt für alle Einschränkungen von Rechten der betroffenen Person (Information, Auskunft, Berichtigung usw.). Die EIB sollte die Whistleblowing-Politik entsprechend aktualisieren.**

## 3. Aufbewahrungszeitraum

Generell gilt der Grundsatz, dass personenbezogene Daten nur so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e).

Weder die Whistleblowing-Politik noch die Meldung geben Auskunft über die Aufbewahrungsfrist für personenbezogene Daten. Nach Ansicht des EDSB sollten je nach den Informationen in der Meldung des Missstands und dem Umgang mit dem Fall unterschiedliche Aufbewahrungsfristen gelten. So sollten beispielsweise personenbezogene Informationen, die für die Anschuldigungen unerheblich sind, nicht weiterverarbeitet werden. In Fällen, in denen

---

<sup>6</sup> Zu den betroffenen Personen gehören in der Regel Hinweisgeber, Zeugen, andere Mitarbeiter/Dritte sowie die beschuldigte(n) Person(en). Zur Frage, ob Dritte informiert werden sollten oder nicht, siehe Beispiel 5 auf S. 9 der Leitlinien des EDSB zu Verfahren zur Meldung von Missständen.

<sup>7</sup> Siehe S. 8 der Leitlinien des EDSB zu Verfahren zur Meldung von Missständen.

eine Erstbewertung vorgenommen wird und sich herausstellt, dass der Fall nicht in den Anwendungsbereich des Verfahrens zur Meldung von Missständen fällt, sollte die Meldung so bald wie möglich gelöscht oder an den richtigen Kanal weitergeleitet werden, wenn es sich beispielsweise um eine angebliche Belästigung handelt. In Fällen, in denen eine Erstbewertung vorgenommen wird und sich herausstellt, dass der Fall nicht in den Anwendungsbereich des Verfahrens zur Meldung von Missständen fällt, sollten personenbezogene Informationen unverzüglich und in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der vorläufigen Bewertung gelöscht werden, da es unverhältnismäßig wäre, solche sensiblen Informationen weiter zu speichern.<sup>8</sup> **Die EIB sollte daher abhängig vom Ausgang des jeweiligen Falls verschiedene Aufbewahrungszeiträume festlegen.**

#### 4. Sicherheitsmaßnahmen

[...]

\* \*  
\*

#### Schlussfolgerung

Der EDSB hat in dieser Stellungnahme Empfehlungen ausgesprochen, damit der Verordnung Genüge getan werden kann. Sofern diese Empfehlungen umgesetzt werden, kann der EDSB keinen Grund zu der Annahme erkennen, dass ein Verstoß gegen die Verordnung vorliegt.

Im Hinblick auf nachstehende **Empfehlungen** erwartet der EDSB deren **Umsetzung sowie dokumentierte Nachweise** dieser Umsetzung innerhalb von **drei Monaten** nach Ergehen dieser Stellungnahme:

- Änderung der Whistleblowing-Politik, damit klar wird, dass die Kanäle für die Meldung von Missständen für Fälle von Belästigung nicht geeignet sind, und Hinzufügung eines Verweises auf die entsprechenden bestehenden Verfahren bei der EIB;
- Abfassung einer Datenschutzerklärung für Untersuchungen bei schweren Verfehlungen oder schweren Verstößen, die alle in Artikel 11 und 12 der Verordnung verlangten Angaben enthält, und Veröffentlichung der Erklärung im Intranet der EIB;
- Übergabe der Datenschutzerklärung an alle betroffenen Personen, sobald dies praktisch möglich ist;
- Dokumentation der Gründe für etwaige Einschränkungen der Rechte der betroffenen Person (beispielsweise im Wege einer mit Gründen versehenen Stellungnahme) und entsprechende Aktualisierung der Whistleblowing-Politik;
- Festlegung unterschiedlicher Aufbewahrungsfristen je nach Ergebnis des Falls;
- [...]

Mit freundlichen Grüßen

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler:      Datenschutzbeauftragter, EIB

---

<sup>8</sup> Siehe S. 11 der Leitlinien des EDSB zu Verfahren zur Meldung von Missständen.